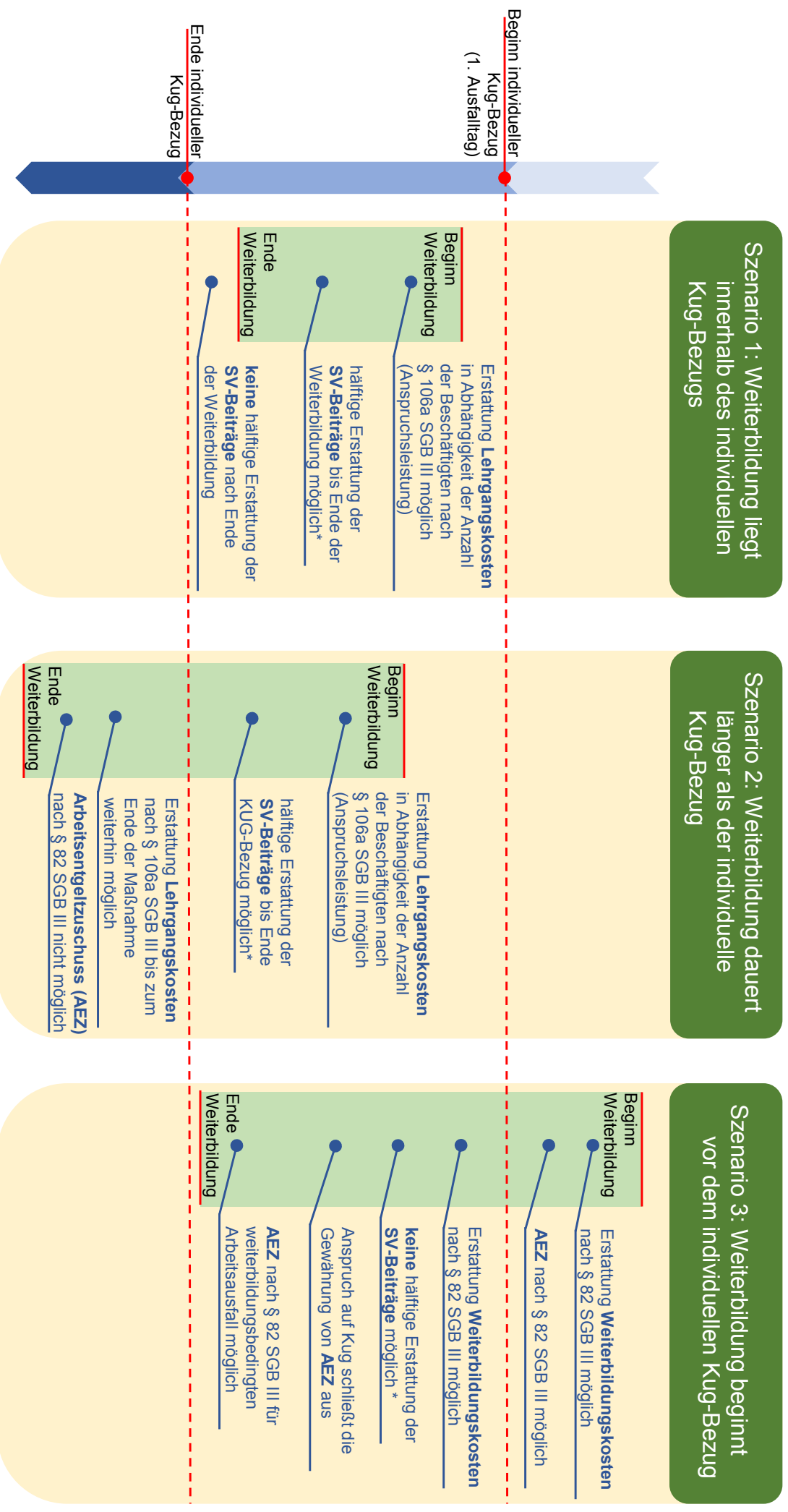
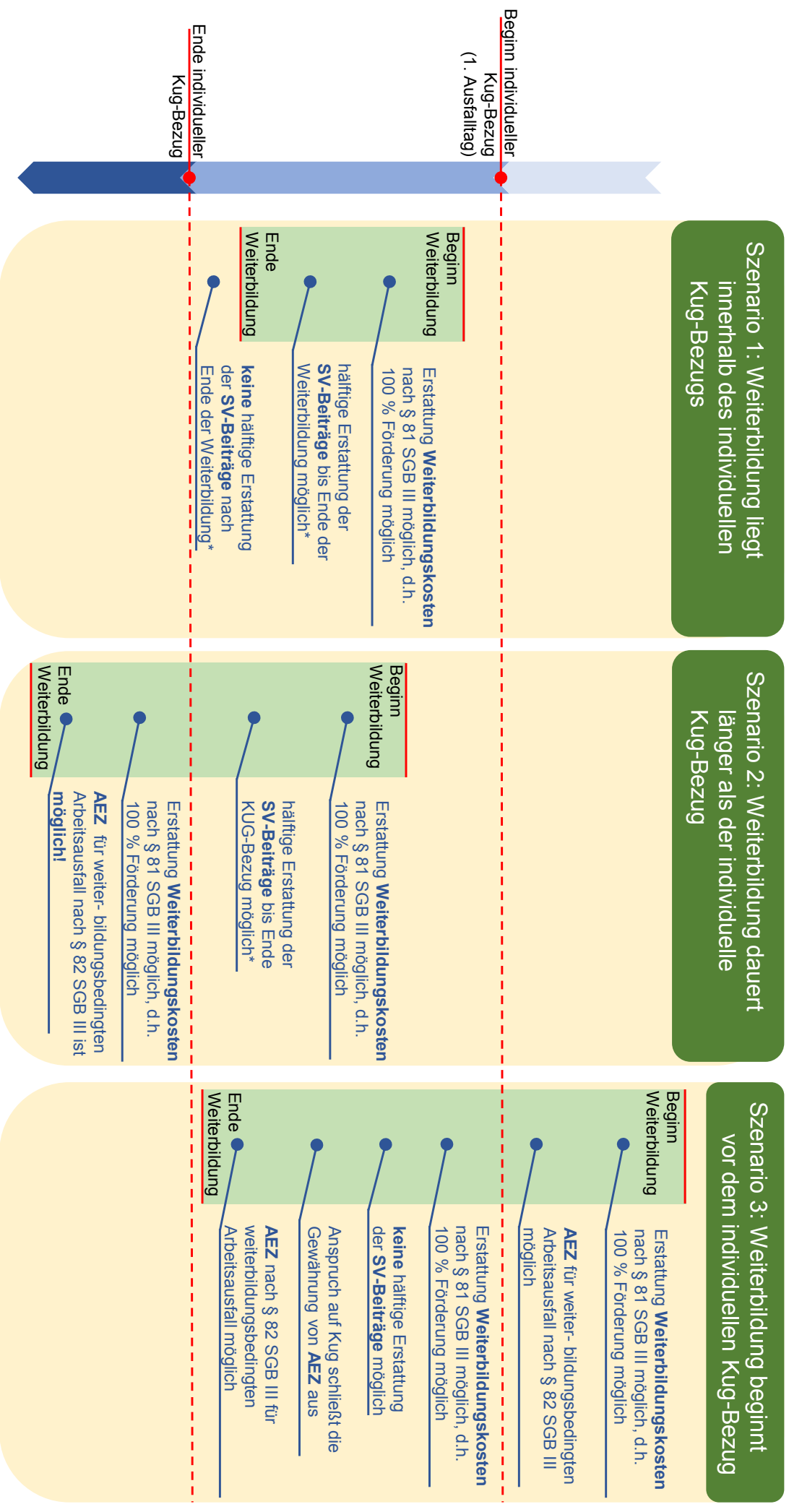


# Fördermöglichkeiten bei einer Anpassungsqualifizierung (oder abschlussorientierten Weiterbildung für Fachkräfte) während Kurzarbeitergeld-Bezug



\*Gemäß der Kurzarbeitergeldverordnung – KugV werden bis 30. Juni 2021 100 % der SV-Beiträge erstattet. Vom 1. Juli bis 31. Dezember 2021 werden weiterhin 50 % der SV-Beiträge erstattet, sofern die Kurzarbeit bis zum 30. Juni 2021 eingeführt wurde. Bei Qualifizierung, die während Kurzarbeit beginnt, ist eine zusätzliche Erstattung von 50 % möglich, so dass in Summe auch bis zum 31. Dezember 2021 eine volle Erstattung der SV-Beiträge möglich ist.

# Fördermöglichkeiten für von Arbeitslosigkeit Bedrohte oder Geringqualifizierte bei Teilnahme an abschlussorientierten Maßnahmen nach § 81 SGB III während Kurzarbeitergeldbezug



\*Gemäß der Kurzarbeitergeldverordnung – KugV werden bis 30. Juni 2021 100 % der SV-Beiträge erstattet. Vom 1. Juli bis 31. Dezember 2021 werden weiterhin 50 % der SV-Beiträge erstattet, sofern die Kurzarbeit bis zum 30. Juni 2021 eingeführt wurde. Bei Qualifizierung, die während Kurzarbeit beginnt, ist eine zusätzliche Erstattung von 50 % möglich, so dass in Summe auch bis zum 31. Dezember 2021 eine volle Erstattung der SV-Beiträge möglich ist.